

Beschlussvorlage 2014/0229



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	11.11.2014	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	25.11.2014	Entscheidung	öffentlich
Betreff			
Gründung einer kommunalen Bürgerstiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd			

Sachverhalt:

Die Sparkasse Mittelfranken Süd ist mit dem Angebot an den Markt Schwanstetten herangetreten, eine kommunale Bürgerstiftung zu gründen, mit der eine Plattform für bürgerschaftliches Engagement geschaffen wird.

1. Allgemein:

Beim Markt Schwanstetten existiert bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Stiftung zur Bündelung bürgerschaftlichen Engagements für die unterschiedlichen Bereiche des freiwilligen Wirkungskreises. Aufgrund der demographischen Entwicklung, vieler kinderloser Personen und einem Engagement für das Gemeinwesen wird erwartet, dass Menschen eine Möglichkeit suchen, ihr Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke in der Gemeinde stiften zu können. Daher besteht ein großes Interesse, eine „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ ins Leben zu rufen, um einen „ewigen“ Wert zu schaffen, deren Erträge zum Wohle unserer Gemeinde dauerhaft eingesetzt werden können.

Stiftungen sind Vermögensmassen, die aufgrund eines Rechtsgeschäftes durch den Stifter zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes verwendet werden sollen. Solange ein Stiftungszweck nicht das Allgemeinwohl gefährdet, ist quasi jeder Stiftungszweck im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung denkbar. Im Gegensatz zu einmaligen Spenden und Zuwendungen können mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen, aber auch andere gemeinnützige Zwecke, auf Dauer nachhaltig unterstützt werden.

2. „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“:

Die einzurichtende Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd soll den Namen „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ tragen. Um einen möglichst großen Kreis an potenziellen Zustiftern anzusprechen, soll der Stiftungszweck weit gefasst werden und umfasst weitgehend die Zwecke der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd. Diese sind in § 2 der Satzung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd enthalten.

Der Wirkungskreis der „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ beschränkt sich auf das Hoheitsgebiet des Markt Schwanstetten. Zur Gründung der „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ bringt die Gemeinde 10.000 € als Stiftungskapital ein.

3. Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd:

Die Sparkasse Mittelfranken-Süd bietet mit ihrer Stiftergemeinschaft eine Stiftungsplattform für Einzelstiftungen an. Von der Stiftergemeinschaft werden die Einzelstiftungen rundum betreut. In dieser Gesamtbetreuung sind u.a. enthalten:

- Kommunikation mit dem Finanzamt
- Kontoführung
- Anforderung und Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen der zu fördernden Einrichtung
- Vermögensanlage

- Laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Stiftung nebst Vornahme der gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen
- Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
- Erstellung und Versand des jährlichen Geschäftsberichtes

Die „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ wird dabei gemeinsam mit den Zuwendungen anderen Stiftungen, jedoch buchhalterisch getrennt von diesen, kostenoptimiert von der renommierten Stiftungsverwaltungsgesellschaft, der DT Deutschen Stiftungstreuhand AG, verwaltet. Diese würde dann gemeinsam mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd die o.g. Verwaltungsarbeiten übernehmen.

4. Vorteile einer Stiftergemeinschaft:

Der Markt Schwanstetten greift auf eine funktionierende Einrichtung zurück; hat fast keinen Verwaltungsaufwand bezgl. Errichtung, Anerkennung, Verwaltung, Zuwendungsbestätigung etc.; die Stiftung wird Teil eines ganzheitlichen Marketingauftritts; die Vermögensanlage findet bei einem seriösen, kommunalverbundenen Partner statt; ggf. negative steuerliche Auswirkungen, wie etwa die Umsatzsteuerpflicht auf die Kosten der Personalgestaltung, treten nicht ein; sofern weitere Zustiftungen von Privatpersonen erfolgen sollen, ist es besser, wenn die Stiftung unabhängig verwaltet und entsprechend kontrolliert wird, da die Bereitschaft, einer Kommune Geld zur Verfügung zu stellen erfahrungsgemäß geringer ist.

Es ist vorgesehen, dass bereits ab einem Betrag von 200,00 € eine Zustiftung erfolgen kann. Für Beträge darunter wird die Einzahlung als Spende behandelt und als Ertrag sofort an einem Verwendungszweck ausgeschüttet.

5. Stiftungserträge:

Die erwirtschafteten Erträge werden einmal jährlich auf ein vom Markt Schwanstetten für die „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd einzurichtendes Konto ausbezahlt. Über die Empfänger der Erträge entscheidet der Stiftungsrat. In den ersten Jahren wird noch mit relativ niedrigen Erträgen aus dem Stiftungskapital gerechnet.

6. Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern. Geborenes Mitglied des Stiftungsrates ist der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in). Die erstmalige Benennung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch den Marktgemeinderat. Sie werden für vier Jahre bestellt. Nach der ersten Amtsperiode erfolgt die Neubestellung durch den Stiftungsrat – alternativ durch den Marktgemeinderat selbst.

7. Kosten

Im Gründungsjahr fällt einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 0,54 % zzgl. MwSt. bezogen auf das Stiftungskapital an. Für Zustiftungen wird im Jahr der Zustiftung einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 0,54% zzgl. MwSt. des Zustiftungskapitals erhoben.

In den Folgejahren wird eine Verwaltungsgebühr wie folgt erhoben:

bis zu einem Stiftungsvermögen von € 500.000 0,50 % zzgl. MwSt.

für das € 500.000 übersteigende Stiftungsvermögen

bis zu € 1 Mio. 0,40 % zzgl. MwSt.

für das € 1 Mio. übersteigende Stiftungsvermögen 0,30 % zzgl. MwSt.

jeweils bezogen auf das auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig verwaltete Stiftungsvermögen. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt unterjährig Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Vergütung in Rechnung zu stellen.

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, ungeachtet der Höhe der Spende, mit 3,00 € zzgl. MwSt je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Präsentationen und Broschüren. Zur Marktgemeinderatssitzung am 25.11.2014 wird Herr Böhm von der Sparkasse Mittelfranken Süd anwesend sein, die Stiftung ausführlich erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Der Markt Schwanstetten richtet die Stiftung mit dem Namen „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd ein. Die „Bürgerstiftung des Markt Schwanstetten“ wird nicht als eigenständige Stiftung, sondern als Zustiftung im Rahmen des Konzeptes der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd eingerichtet.
2. Der Markt Schwanstetten bringt ein Dotationskapital von Euro 10.000 in die neue Stiftung ein. Die Sparkasse Mittelfranken-Süd bringt zusätzlich ein Stiftungskapital in Höhe von Euro 10.000 ein.
3. Der Stiftungsrat wird mit bis zu 7 Personen besetzt:
 - a) Der/Die Bürgermeister/in des Markt Schwanstetten
 - b) Ein/e von der Sparkasse Mittelfranken-Süd bestellte/r Vertreter/in (nicht stimmberechtigt)
 - c) 5 weitere Mitglieder, welche vom Marktgemeinderat benannt werden

Anlagen:

01_Präsentation
04_Muster_Errichtungsurkunde
06_Muster_Flyer
08_Datenblatt_Kurzübersicht